



Der Stadtrat an den Gemeinderat

1. September 2021

GR Nr. 2021/73

Motion der GLP-Fraktion betreffend einheitliche Regelung betreffend Nutzung des öffentlichen Grunds durch Elektroladestationen, Erlass einer Verordnung, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. März 2021 reichte die GLP-Fraktion folgende Motion, GR Nr. 2021/73, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Verordnung vorzulegen, welche die Nutzung des öffentlichen Grunds durch Elektroladestationen einheitlich regelt. Hierbei sollen mindestens die Gebühren für die übermässige Nutzung des öffentlichen Grunds, die Strombezüge sowie die Hinterlegung von Sicherheiten für den Rückbau in einer städt. Verordnung geregelt werden.

Begründung:

Die Stadt Zürich hinkt bei der Elektrifizierung des Individualverkehrs anderen Städten deutlich nach, da sich der Fokus allein auf die Reduktion des Individualverkehrs richtet. Die Reduktion des MIV ist auch das berechnete primäre Ziel. Es muss dabei aber auch die Umstellung des Antriebs des – danach noch bestehenden – Individualverkehrs, geplant werden. Hierbei spielt die Elektromobilität die einzige und zentrale Rolle.

Viele Nutzende kaufen sich heutzutage ein Hybridauto, weil die Lademöglichkeiten in der Stadt Zürich sehr, sehr begrenzt sind. Dabei ist die Hybridtechnologie einer der unnötigsten Zwischenschritte auf dem Weg zur Elektromobilität. Es werden gleichzeitig zwei Motoren in der Gegend herumgefahren und verbrauchen so unnötig Antriebsenergie.

Es soll daher mittels einer städtischen Verordnung eine einheitliche Regelung geschaffen werden, zu welchen Konditionen Ladestationen auf öffentlichem Grund erstellt werden können. Dadurch soll ermöglicht werden, dass private AG, Anwohnergenossenschaften, Dienstabteilungen wie das ewz und weitere, alle mit gleichen langen Spiesen, solche Anlagen bauen und betreiben können. Hierbei müssen auch die Sicherheiten für einen allfälligen Konkurs der Betreiberschaft geregelt werden, so dass der Rückbau nicht zu Lasten des Steuerzahlenden geht.

Nach Art. 90 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

Der Stadtrat steht klar hinter den Zielen des Klimaschutz-Übereinkommens von Paris. Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 381/2021 (Umwelt- und Gesundheitsschutz und Energiebeauftragte, Klimaschutzziel Netto-Null 2040, Teilrevision Gemeindeordnung, Bericht, Abschreibung einer Motion und dreier Postulate, verschärfte Klimaschutzziele für die Stadtverwaltung, Zwischenziele) hat er die Klimaschutzziele Netto-Null 2040 für die Stadt Zürich festgelegt. Die direkten Treibhausgasemissionen sollen bis 2040 auf netto null reduziert werden. Dazu soll auch der Verkehr seinen Beitrag leisten und gezielt reduziert, verlagert und rasch elektrifiziert



2/3

werden. Der Stadtrat will seinen Gestaltungsspielraum ausschöpfen und unter anderem die Transformation Richtung Elektromobilität unterstützen.

Der Stadtrat hat dazu der Arbeitsgruppe Elektromobilität unter der Federführung des Tiefbauamts den Auftrag erteilt ein «Gesamtkonzept Elektromobilität» zu erarbeiten. Dieses soll eine gesamtstädtische, strategische Positionierung sowie die Organisation und die Massnahmen der Stadt Zürich im Bereich Elektromobilität und anderer alternativer Antriebe enthalten. Es wird voraussichtlich in diesem Jahr vom Stadtrat verabschiedet werden.

Im Gesamtkonzept Elektromobilität sollen fünf Stossrichtungen definiert werden, um die Dekarbonisierung des Verkehrs zu unterstützen. Die Stossrichtung «bedarfsgerechte Ladeinfrastruktur ermöglichen» soll einerseits private Akteurinnen und Akteure (Eigentümerinnen und Eigentümer von Mehrparteiengebäuden, Bauherrschaften im Rahmen von Baubewilligungen) adressieren und andererseits den Aufbau einer bedarfsgerechten öffentlichen Ladeinfrastruktur für Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter mit Anwohnerkarte (35 000) ohne Zugang zu privaten Parkplätzen ermöglichen und unterstützen. Dabei steht das Home-Charging (Laden nachtsüber am Wohnort) für die verschiedenen Gruppen von Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter im Vordergrund. Das Home-Charging wird trotz Entwicklungen in Richtung Fast-Charging (Schnell-Ladestationen, analog Tankstellen) die dominierende Ladeart bleiben.

Nach Verabschiedung des Gesamtkonzepts Elektromobilität wird für die Umsetzung der öffentlichen Ladeinfrastruktur ein Ladestations- und Betriebskonzept erarbeitet, in dem auch die rechtlichen Regelungen geklärt werden.

Die Dimensionierung der Ladeinfrastruktur auf öffentlichen Parkplätzen ist auf die gesamtverkehrliche Mobilitätstrategie – bei der das Vermeiden und Verlagern von Auto-Verkehr im Vordergrund stehen – sowie auf die Klimaziele Netto-Null 2040 abzustimmen. Dabei sollen die Verlagerung der öffentlichen Parkierung auf Privatgrund sowie weitere Nutzungsansprüche an den Strassenraum wie Fuss- und Veloverkehr, Begrünungen usw. miteinbezogen werden. Gestützt auf das zu erarbeitende Ladestations- und Betriebskonzept sollen private Anbieterinnen und Anbieter für die Erstellung und den Betrieb der Ladeinfrastruktur an dafür geeigneten Örtlichkeiten gesucht werden. Für die bauliche Inanspruchnahme des öffentlichen städtischen Grunds für private Zwecke sind sodann das Sondergebrauchsreglement der Stadt Zürich (SGR, AS 722.150) und die dazugehörige Gebührenordnung (GOSGR, AS 722.151) massgeblich.

Die Motion fordert den Erlass einer Verordnung für die einheitliche Regelung betreffend Nutzung des öffentlichen Grunds durch Elektroladestationen. Im zu erarbeitenden Ladestations- und Betriebskonzept wird die Grundlage gelegt und die mögliche Art und Weise der Nutzung des öffentlichen Grunds durch Elektroladestationen konkretisiert. Es wird sodann näher zu überprüfen sein, ob und welche zusätzlichen Rechtsgrundlagen für dessen Umsetzung allenfalls erforderlich sind. Der in der Motion geforderte Erlass einer Verordnung würde den laufenden Prozess und die Offenheit in den notwendigen Grundlagenarbeiten einschränken, da erst im Rahmen des zu erarbeitenden Ladestations- und Betriebskonzepts geprüft wird, ob und welche zusätzlichen Rechtsgrundlagen notwendig sind



3/3

Der Stadtrat lehnt aus den genannten Gründen die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti